

1. Satzungsänderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof Radeberg der Großen Kreisstadt Radeberg

Aufgrund des § 95a Abs. 3 und § 4 SächsGemO sowie der SächsEigBVO hat der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in der Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. In der Präambel wird nach § 95 Abs.3 und § 4 SächsGemO **sowie der SächsEigBVO** eingefügt.
2. In § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der Stadtwirtschaftshof der Großen Kreisstadt Radeberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 95a SächsGemO und der SächsEigBVO sowie dieser Betriebssatzung geführt. Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Radeberg verwaltet und nachgewiesen.

3. In § 14 Inkrafttreten erhält der Satz 2 folgende Fassung:
Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof Radeberg vom 28.01.1998 einschließlich ihrer ersten Änderungssatzung vom 27.01.1999 tritt außer Kraft.

Radeberg, den 27.04.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister